

verfassungsmäßig vorgesehene **Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957** vom 23. Mai 1957 (GBl. I S. 316). Dieses Gesetz zeigt, daß sich der Gesamtetat in Ausgaben und Einnahmen um fast 2 Milliarden DM erhöht hat. Der alljährlich geplante Überschub der Einnahmen über die Ausgaben ist im Rechnungsjahr 1956 um 2,6 Millionen DM überboten worden. Besonders hervorzuheben sind die erhöhten Abführungen der volkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt; mit nicht weniger als 19,7 Milliarden DM liegen sie um über 4 Milliarden DM höher als im Vorjahr. Sehr beachtlich ist auch das in diesem Jahr auf 10,2 Milliarden DM angestiegene Haushaltsvolumen der örtlichen Organe, welches damit 26,4% des gesamten Staatshaushalts ausmacht.

Die Erfolge, die im vergangenen Jahr bei dem weiteren wirtschaftlichen Aufbau der DDR erzielt werden konnten, und die wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben für das Jahr 1957 erläutert der **Beschluß der Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957** vom 26. April 1957 (GBl. I S. 273). Danach besteht die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe in diesem Jahr und in den kommenden Jahren darin, die eigene Produktion von Brennstoffen maximal zu steigern, weil der wachsende Brennstoffbedarf der Volkswirtschaft nicht durch größere Steinkohlenimporte, sondern nur durch eine erhöhte eigene Produktion gedeckt werden kann.

Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung spielt die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den zentralen oder den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung u. a. für die exakte Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne eine erhebliche Rolle. Änderungen dieser Zuordnung können jetzt nur noch nach der **Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe** vom 4. Juni 1957 (GBl. II S. 209) vorgenommen werden. Die Änderungen der Zuordnung müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entschieden sein und werden am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

Die Tendenz der Gesetzgebung, den volkseigenen Betrieben und Verwaltungen in der Wirtschaftsplanung eine größere Selbständigkeit zu verleihen und die materielle Interessiertheit der Werktätigen an der Einsparung von Material zu fördern, kommt klar zum Ausdruck in der **Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft** vom 6. Juni 1957 (GBl. I S. 333). Im Gegensatz zu der früheren Regelung<sup>3</sup> wird weitgehend auf die gesetzliche Festlegung von Einzelheiten bei der Entwicklung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen verzichtet; jetzt tragen die Leiter der volkseigenen Betriebe die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung, Einhaltung und Verbesserung der Materialverbrauchsnormen.

\*

Auf dem Gebiet des Handels und Gewerbes ist zunächst ein Normativakt zu registrieren, der für alle Industriebetriebe, die Exporterzeugnisse herstellen, von erheblicher Bedeutung ist und einen starken Anreiz für die Produktionssteigerung dieser Betriebe bietet, was sich wiederum für die Steigerung unseres Exports günstig auswirken wird. Es handelt sich um die **Anordnung über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus** vom 1. März 1957 (GBl. II S. 149). Die Herstellerbetriebe erhalten danach für den Export ihrer Erzeugnisse einen Devisenbonus in Form eines Anrechts auf Valuta und sind berechtigt, diesen Devisenbonus zur Durchführung von Maßnahmen auszunutzen, die den Export fördern bzw. der Importsenkung dienen, ihn also z. B. zum Import von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Ersatzteilen zu benutzen. Der Devisenbonus ist unübertragbar und beträgt 1% oder 1,5% des erzielten Devisenerlöses; bei Exporten, die zusätzlich zum Exportplan des Herstellerbetriebes erfolgen, beträgt er bis zu 30% des dadurch zusätzlich erzielten Devisenerlöses.

Im Bereich des Allgemeinen Vertragssystems schafft eine grundlegende Neuregelung der Rechtsbeziehungen zwischen den volkseigenen Großhandelsbetrieben und den HO-Betrieben die **Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe** vom 28. Mai 1957 (GBl. II S. 197). Die Hauptform der Vertragsbeziehungen zwischen volkseigenem Groß- und Einzelhandel ist danach der Verkaufsstellenvertrag (§§ 5—12 der Allgemeinen Lieferbedingungen). Dieser Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden — eine Lockerung gegenüber den Vorschriften des Allgemeinen Vertragssystems, die für Verträge weitgehend nur die Schriftform vorsehen. Die Verkaufsstellenleiter sind kraft Gesetzes ermächtigt sowohl zum Abschluß der Verkaufsstellenverträge als auch zur Abgabe der für die Durchführung dieser Verträge erforderlichen Willenserklärungen; berechtigt und verpflichtet werden denselbengeachtet auf Grund dieser Verträge und Willenserklärungen nicht die Verkaufsstellen, sondern, da diese nicht rechtsfähig sind, allein die zuständigen HO-Kreisbetriebe, was für den Streitfall von Bedeutung ist. Wichtig für die reibungslose Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des Massenkonsums ist die Vertragsstrafenregelung des § 7: Wenn ein Verkaufsstellenleiter den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrags über Erzeugnisse einer Position des Mindestsortiments ablehnt, obwohl Erzeugnisse dieser Position in der Verkaufsstelle nicht mehr vorrätig sind, so hat der Besteller an den Lieferer eine Vertragsstrafe von 50 DM zu zahlen; diese Rechtsfolge tritt aber auch im umgekehrten Fall ein, wenn der Lieferer die Verpflichtung zum Abschluß eines Verkaufsstellenvertrags über Erzeugnisse einer Position des Mindestsortiments verletzt, die nach den Bestimmungen über das Mindestsortiment ständig in der Verkaufsstelle zu führen sind. Bemerkenswert ist ferner die Regelung des Gefahrenübergangs beim Verkaufsstellenvertrag; anders als nach § 447 BGB geht beim Verkaufsstellenvertrag die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes auch beim Versand durch Transportunternehmen erst mit der Übergabe an den Besteller auf diesen über, wobei das Motiv für diese Abweichung vom bisherigen Recht nicht ersichtlich ist.

Bedenken müssen gegen die in § 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen enthaltenen Vorschriften über den sog. Rücktritt erhoben werden. Was hier als Rücktritt bezeichnet wird, hat mit dem gleichnamigen Rechtsinstitut, wie es uns aus dem Vertragsrecht des BGB bekannt und für den größten Teil der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens noch anzuwenden ist, fast nichts mehr gemein. Der Rücktritt ist nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine Form der Aufhebung eines Vertrags durch einseitige Parteierklärung mit der Rechtsfolge, daß beide Parteien verpflichtet sind, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (vgl. § 346 Satz 1 BGB); Rechte aus dem durch Rücktritt aufgehobenen Vertrag, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, können nach Abgabe einer wirksamen Rücktrittserklärung nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. z. B. §§ 325 Abs. 1 Satz 1 und 326 Abs. 1 Satz 2 BGB). Wenn dagegen nach § 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen infolge des Rücktritts des Bestellers zwar einerseits die Verpflichtung zur Lieferung und zur Abnahme und Bezahlung der Ware erlischt, andererseits aber die Rechte und Pflichten, die sich aus der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Lieferer ergeben, hierdurch nicht berührt werden, so hat der in § 10 normierte „Rücktritt“ nicht die Aufhebung des Vertrages, sondern nur das Erlöschen einzelner Vertragsverpflichtungen zur Folge. Wenn hierfür trotzdem die Bezeichnung „Rücktritt“ verwandt wird, so führt das zu Begriffsverwirrungen, die sich bei einer umsichtigeren Vorbereitungsarbeit des Gesetzgebers hätten vermeiden lassen müssen.

Im Gegensatz zu den Verkaufsstellenverträgen sind die Betriebsverträge (§§ 13—21) und die Kommissionsverträge (§§ 22—27) nur schriftlich abzuschließen. Der Betriebsvertrag dient der Erfüllung von Bezugswün-

<sup>3</sup> vgl. Gesetzgebungsübersicht für das in. Quartal 1955, NJ 1955 S. 651.